

# Beschluss FVA 07.06.2021

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 sowie der Kapitalbedarf der Gesellschaft für die folgenden Jahre werden zur Kenntnis genommen.
2. Die erfolgte Aussetzung der Zins- und Tilgungszahlungen in 2020 und für 2021 durch die FFG und die damit verknüpften Mindereinnahmen der Stadt in Höhe von zusammen insgesamt 1.143.979 Euro für die ihr gewährten Gesellschafterdarlehen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Abweichungsbericht der Geschäftsführung gegenüber dem Abschlussbericht von Roland Berger zu den strategischen Handlungsoptionen und den daraus resultierenden, von der FFG ermittelten Finanzbedarf des Flughafens im Zeitraum 2021-2025 in Höhe von rd. 43,8 Mio. Euro zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass sich die Höhe des Finanzbedarfs der FFG um bis zu 12,2 Mio. Euro auf insgesamt rd. 31,6 Mio. Euro reduzieren könnte, wenn das Entlastungsmodell des Bundes zur Übernahme der Flugsicherungskosten (Investitionen und operative Kosten) in Kraft tritt. Eventuell könnte sich hierdurch eine Reduktion der nachstehenden Finanzbeiträge ergeben.
5. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Gesellschafterdarlehen infolge des Schutzschirmverfahrens zur Kenntnis (alt 4.5) und nimmt insbesondere bereits zur Kenntnis, dass sofern die Stadt Friedrichshafen als Gesellschafterin Forderungen gegen die FFG hat, diese gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 InsO im Insolvenzverfahren als erlassen gelten, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt wird und damit zur Kenntnis, dass die im Rang rückgetretenen Darlehen nicht zurückgezahlt werden, sondern durch Insolvenz entfallen.
6. Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich einer positiven beihilferechtlichen Prüfung folgende – aus dem Umstrukturierungsplan resultierende – Finanzmaßnahmen:

6.1 Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich, wie bereits am 16.11.2020 beschlossen, mit einem Teilbetrag an der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 6,0 Mio. Euro zugunsten der FFG in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Deckung des Liquiditätsbedarfs.

6.1.01 Die von der Stadt Friedrichshafen gewährte vorübergehende Umstrukturierungshilfe in Form eines verzinslichen Gesellschafterdarlehens der Stadt Friedrichshafen in Höhe von 2.376.000 Euro mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs wird auch im Zuge des Insolvenzverfahrens gewährt und im Rahmen des Umstrukturierungsplans nebst Zinsen in einen verlorenen Zuschuss gewandelt (alt 4.3, 4.4.3). Die Summe ist über den Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt.

6.1.02 Der Gemeinderat stimmt zu, dass von etwaigen Kündigungsmöglichkeiten gemäß der geschlossenen Darlehensverträge (Altverträge sowie Darlehensvertrag vom 18.12.2020) derzeit kein Gebrauch zu machen ist.

6.2 Die Stadt Friedrichshafen leistet weiterhin einen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,683 Mio. Euro (Umstrukturierungskosten bezüglich Investitionen, alt 4.4.2), soweit erforderlich. Die Summe ist über den vorhandenen Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt.

6.3 Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich weiterhin mit einem Teilbetrag an den hoheitlichen/ nicht wirtschaftlichen Investitionsaufwendungen gemäß Berechnungen der FFG mit einer Gesamthöhe von bis zu 7,8 Mio. Euro.

6.3.01 Die hoheitlichen/nicht wirtschaftlichen Investitionen werden durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter getragen, soweit diese nicht im Rahmen des o. g. Entlastungsmodells des Bundes zur Übernahme der Flugsicherungskosten vom Bund übernommen werden.

6.3.02 Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen gewährt einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 2,757 Mio. Euro (alt 4.2), soweit erforderlich.

6.3.03 Die Finanzierung der bis zu 2,757 Mio. Euro ist teilweise über den vorhandenen

Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt. Der von diesem Ermächtigungsübertrag nicht gedeckte Anteil i. H. v. 805.120 EUR ist – sofern keine Entlastung der Flugsicherungskosten erfolgt – in kommenden Haushalten mit einem Haushaltsansatz zu berücksichtigen. Höchst hilfsweise wird, sofern der Finanzbedarf der 805.120 EUR bereits im aktuellen Doppelhaushalt erforderlich ist, dieser als

außerplanmäßige Ausgabe vom Gemeinderat bereitgestellt. Die Deckung wird bei Bedarf noch von der Stadt- und Stiftungspflege festgelegt.

7. Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich in den Jahren 2026 bis 2030 der FFG an künftig anfallenden jährlichen Investitionen mit einem Teilbetrag, höchstens jedoch mit bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich und soweit in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht möglich (alt 4.6) und soweit erforderlich. Die Beträge werden dann ab 2026 in künftigen Haushalten berücksichtigt.

8. Der Gemeinderat nimmt die Eckpunkte des Umstrukturierungsplans einschließlich des notwendigen Eigenbeitragsanteils der FFG zur Deckung der Umstrukturierungskosten zur Kenntnis (alt 4.4) und stimmt zusammengefasst den Eckpunkten bzw. Planbedingungen für den Umstrukturierungsplan zu.

9. Der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 gemäß Beschlussziffer 10 gefasste Weisungsbeschluss für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der TWF bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. In der Folge wird auch die bereits erfolgte Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung der TWF sowie ein entsprechendes Bekenntnis der Stadt Friedrichshafen hierzu aufrechterhalten. Sofern sich aus der Bedarfsdarstellung der FFG eine erweiterte Teilhabe oder höhere Finanzbeiträge für die TWF ergeben sollten, wird hiermit der für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung erteilte Weisungsbeschluss entsprechend erweitert und durch die Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführung entsprechende, aktualisierte Weisung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung stimmt insbesondere zu und weist an, dass die TWF-Geschäftsführung auf Basis der hier gefassten Beschlüsse die erforderlichen Umsetzungshandlungen durchführt.

10. Die Zusammenarbeit im Insolvenzverfahren mit GT Restructuring wird fortgesetzt und hierfür außerplanmäßig Mittel für diese Beratungskosten in Höhe von bis zu maximal 150.000 Euro bereitgestellt.

11. Der Gemeinderat beschließt die hälftige Kostenübernahme der des weiteren erforderlichen beihilferechtlichen Beratungsleistungen von CMS Hasche Sigle bis zum 31.12.2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro (Anteil Stadt Friedrichshafen). Der Betrag wird im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt und der außerplanmäßige Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung wird genehmigt. Dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

12. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen erklärt ihren Verzicht auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts für den Erwerb von Geschäftsanteilen der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK). Der Übertragung der IHK-Anteile an den neu gegründeten Förderverein Flughafen wird zudem zugestimmt. Der Vertreter der Stadt Friedrichshafen in der Gesellschafterversammlung der FFG wird angewiesen entsprechend abzustimmen.

Es ergeht die Beschlussfassung zu den **Ziff. 1-5 sowie zu Ziff. 12 einstimmig** laut Antrag im Sinne einer **Empfehlung** an den Gemeinderat.

Zu den **Ziff. 6-11** ergeht die Beschlussfassung **bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich** im Sinne einer **Empfehlung** an den Gemeinderat.